

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Gebäudes C09 (SRA 20) durch den Entfall der NaPC-Entladung (BigBags) und der Bereitstellfläche

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.06.2026

53.04-0036701-N082-A23a-8/26

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf Anlagen zur Herstellung von Waschmitteln, darunter die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile der Somat-Herstellung.

In Gebäude C09 ist die Entladung von Natriumpercarbonat (NaPC) als oxidierendem Feststoff in Bigbags und die Bereitstellfläche für NaPC-Bigbags als sicherheitsrelevante Anlage (SRA) Nr. 20 mit besonderem Stoffinhalt eingestuft. Zukünftig entfällt die Entladung von NaPC- Bigbags und die Bereitstellungsfläche für NaPC-Bigbags in Gebäude C09 und damit die sicherheitsrelevante Anlage Nr. 20 in Gebäude C09.

Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Entfall der Handhabung von NaPC im Gebäude C09. Die Entladung von NaPC und die Bereitstellfläche für NaPC in Gebäude C09 fallen weg.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Stellungnahme einer Sachverständigen nach § 29b BImSchG bestätigt diese Angaben. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.





Im Auftrag
gezeichnet
(Kristine Jaenichen)

